

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Rhein-Erft-Kreis
70-0-22/158

Auf der Grundlage des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit den §§ 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen NRW (AbgrG) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und § 73 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die ML Mineral-Logistics GmbH & Co. OHG aus 52428 Jülich plant im Rhein-Erft-Kreis den Aufschluss einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm. Der westliche Teil des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Stadt Elsdorf, der östliche Teil auf dem Gebiet der Kreisstadt Bergheim.

Stadt Bergheim, Gemarkung Bergheim, Flur 29, Flurstücke 28, 89, 90, 91, 163, 164, 184 und 274 sowie Stadt Elsdorf, Gemarkung Heppendorf, Flur 4, Flurstücke 183, 211, 212, 216, 240 und 241.

Die Rohstofflagerstätte befindet sich in der landwirtschaftlichen Flur süd-westlich von Thorr und nördlich von Widdendorf. Das Vorhabengebiet wird im Norden von der L 276 und im Westen von der B 477 begrenzt. Das Vorhabengebiet umfasst ausschließlich Ackerland.

Die beantragte Abgrabung umfasst einen Materialvorrat an Kies, Sand und Lehm von ca. 9,4 Mio. m³. Die ausgekiesten Bereiche sollen dem Abbau folgend sukzessive nachfolgend bis auf Ursprungsniveau mit geeignetem Bodenmaterial verfüllt und überwiegend zu einer landwirtschaftlichen Wiedernutzung rekultiviert werden. Die beantragte Abgrabungstiefe beträgt ca. 42 m unter Umgebungsgelände, wobei eine Schutzschicht zum Grundwasser zu jeder Zeit eingehalten sein soll. Die Gewinnungstätigkeit soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung erfolgen und einen Zeitraum vom prognostiziert 20 Jahre andauern; nach der Abbautätigkeit ist ein Zeitraum von weiteren 15 Jahren zur abschließenden Verfüllung und Rekultivierung beantragt, sodass sich ein Zeitraum für das Vorhaben von insgesamt 35 Jahren ergibt. Das vor Ort gewonnene Material soll abgebaut, verladen und direkt abtransportiert werden; eine Klassierung und Aufbereitung des gewonnenen Materials sind nicht beantragt. Zur Anbindung des Vorhabengebiets an das öffentliche Verkehrsnetz soll unmittelbar nördlich des Vorhabengebiets eine Zufahrt auf die L 267 gebaut werden.

Das Vorhaben ist aufgrund der Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe mit einer beantragten Flächengröße von über 53 ha UVP-pflichtig. Dem Antrag wurde deshalb ein Bericht des Antragstellers zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beigelegt.

Der Antrag gemäß den Vorgaben des Abtragungsgesetzes inklusiv dem zugehörigen UVP-Bericht zur Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter liegt gemäß § 19 Absatz 2 UVP in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 bis 7 VwVfG NRW einen Monat in der Zeit vom

11.05.2026 bis 11.06.2026
(außer samstags, sonntags und feiertags)

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

| | | |
|----------------------|------------------------|-----------------------------|
| Rhein-Erft-Kreis | Montag bis Donnerstag: | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Willy-Brandt-Platz 1 | | und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| 50126 Bergheim | Freitag: | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

70 Amt für Technischen Umweltschutz
Abteilung 70/32, Raum 4.078

Eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/83-17059 ist erwünscht.

Die Unterlagen sind unter folgendem Link einsehbar: <https://bit.ly/3O8h9tD>

Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung unter folgendem Link des Rhein-Erft-Kreises:

<https://www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen.php>

| | | |
|---|--|--|
| Stadtverwaltung Bergheim Bethlehemer Str. 9-11 50126 Bergheim | Montag bis Freitag: Donnerstag: | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 17:45 Uhr |
|---|--|--|

Fachbereich 8 - Planen und Bauen
Abteilung 8.1 Stadtplanung

Es wird um telefonische Terminabstimmung unter 02271/89-680 bzw. 89-754 gebeten.

| | | |
|---|---|---|
| Stadtverwaltung Elsdorf Gladbacher Str. 111 50189 Elsdorf | Montag, Mittwoch bis Freitag: Dienstag: Donnerstag: | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
|---|---|---|

Fachbereich 4 - Bau, Planung und Umwelt
Abteilung 4.20 Stadtplanung und Bauaufsicht
Raum 120

Es wird um telefonische Terminabstimmung unter 02274/709-232 bzw. 709-219 gebeten.

Der Bekanntmachungstext sowie entsprechende Links zu den Antragsunterlagen und zum UVP-Bericht sind ebenfalls über das UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> verfügbar.

Die einsehbaren Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

- Betriebsplanung
- Erschließung
- Fachbeitrag zum Artenschutz
- LBP-Bericht und -Pläne
- Ökologischer Fachbeitrag
- Planungsrechtliche Prognose
- Schalltechnische Untersuchung
- Staubimmissionsprognose
- UVP-Bericht

Gemäß § 21 UVPG können ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung am 11.05.2026 bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum

11.07.2026

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich, also in Papierform, lesbar, eigenhändig unterschrieben und den Absender erkennend lassen, an den Rhein-Erft-Kreis zu richten (Ausnahme: elektronisch nur als DE-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur).

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Absatz 4 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten. Zur Prüfung der Betroffenheit (z.B. Entfernung des Wohnorts des Einwenders zur Abgrabungsfläche) wird es in den meisten Fällen nicht möglich sein, die Anschrift unkenntlich zu machen, da diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlich ist.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG NRW nach Ablauf der Äußerungsfrist in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Sollte ein Erörterungstermin mit dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, stattfinden, kann dieser auch im Wege einer Online-Konsultation durchgeführt werden (§ 27c VwVfG NRW). Der Termin hierfür wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Gemäß § 27b VwVfG werden für die Online-Konsultation den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen wird innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Absatz 2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Bergheim, den 29.04.2026

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
vom Felde